

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0525
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 19.11.2008
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

04.12.2008

**Belegungssituation in den Kindertagesstätten
Anfrage von Herrn Krebber vom 06.11.08**

Sachverhalt

Herr Krebber hat in der Sitzung vom 06.11.08 folgende Anfrage gestellt:

Wie ist die derzeitige Belegungssituation der Kita's?
Wie viele Plätze Krippe / Elementar fehlen z. Zt. ?

Immer mehr Eltern fordern den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz.
Wer ist jetzt für die Erfüllung des Rechtsanspruches zuständig? Kreis oder Stadt?
Wenn jemand den Rechtsanspruch einfordert und dieser erfüllt wird, fällt automatisch jemand von der Warteliste.
Wie wird dem Rechnung getragen?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Derzeit sind bis auf wenige Elementarplätze alle Plätze in den städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen belegt.

Ausgehend von den vom Ausschuss für junge Menschen beschlossenen Versorgungsquoten bis 2011 stellt sich die Versorgungslage folgendermaßen dar:

	Soll-Quote	Anzahl der Kinder 2008	Anzahl der Plätze	Fehlende Plätze	Anmerkungen
Krippe	13,5 %	1785	229	11	2,7% der Kinder werden durch private Anbieter und 6,9% durch die Tagespflege versorgt.
Elementar	87 %	2149	1813	56	7,4% der Kinder werden über private Anbieter und kindergartenähnliche Einrichtungen versorgt, 1,3 % durch die
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

					Tagespflege.
--	--	--	--	--	--------------

Im Elementarbereich hat sich die tatsächliche Situation in den letzten beiden Jahren anders entwickelt als in den Bevölkerungsprognosen vorhergesagt. Die Kinderzahlen sinken nicht mehr weiter, sondern bleiben konstant. Aufgrund der vorhergesagten rückläufigen Kinderzahlen sind in den letzten Jahren Elementarplätze abgebaut worden, im wesentlichen dadurch, dass Elementar- in Familiengruppen umgewandelt wurden. Dieser Prozess ist aufgrund der tatsächlichen Entwicklung abgebrochen worden (z.B. wurde eine beschlossene Umwandlung in der Kita Friedrichgabe nicht vollzogen) und kann aufgrund der vorhergesagten Entwicklung auch nicht weiter verfolgt werden. Derzeit wird die Versorgung aber durch den relativ hohen Anteil an kindergartenähnlichen Einrichtungen und privaten Anbietern aufgefangen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Norderstedt zusätzliche Elementargruppen eingerichtet werden müssen, wenn z.B. aufgrund des gebührenfreien letzten Kita-Jahres vor der Einschulung Eltern ihre Kinder in einer Kita anmelden und nicht mehr in einer kindergartenähnlichen Einrichtung wie dem musischen Jugendkreis.

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Nach § 6 KiTaG SH planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 23 und 24 SGB VIII.

Nach § 8 KiTaG SG tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und getrieben werden.

Der Rechtsanspruch richtet sich allerdings ausschließlich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Helmer Otto, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Kommentar, Wiesbaden 2006, S.51). Die Stadt Norderstedt ist als große kreisangehörige Stadt örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Rechtsanspruch vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist nicht verbunden mit der Verpflichtung eine Kindertagesstätte zu besuchen.

Seitdem die Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von der Stadt wahrgenommen werden, fordert die Verwaltung Eltern, die den Rechtsanspruch für ihr Kind wahrnehmen wollen und noch keinen Platz haben, auf, dieses schriftlich mitzuteilen. Dies trifft i.d.R. auf Eltern zu, deren Kinder zwischen September und April geboren sind und die nicht auf einen Platz zu Beginn des Kita-Jahrs am 1.8. warten möchten oder die zugezogen sind. Die Verwaltung weist dann einen Platz in einer städtischen oder nichtstädtischen Kindertagesstätte zu. Dies führt in manchen Einrichtungen dazu, dass sog. Überhangkinder nach § 6 der KitaVo SH aufgenommen werden, was heißt, dass die Gruppengröße auf 22 Kinder erhöht wird. Diese Regelung ist mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätte auch so vereinbart (§ 4 Abs. 3 des Vertrags zur Betriebskostenförderung).

Wartelisten sind lediglich ein Instrument zur Belegung der Plätze in einer Kindertagesstätte. Die Erfahrungen zeigen, dass viele Eltern ihre Kinder in mehreren Einrichtungen anmelden und sich dann dort auf den Wartelisten befinden. Teilweise möchten sie sogar auf der Warteliste einer bestimmten Einrichtung verbleiben, wenn sie bereits einen Platz in einer anderen Kita belegen. Dies kann den Eltern nicht verwehrt werden. Auf der anderen Seite begründet der Platz auf der Warteliste keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in dieser Kindertagesstätte zu einem bestimmten Zeitpunkt.

